

Bundesamt für Sozialversicherungen  
Geschäftsfeld AHV  
berufliche Vorsorge und EL  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

Zürich, 23.09.2013

## **Vernehmlassung „Stärkung der Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen“**

Sehr geehrte Frau Hader  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SGK-NR hat am 24.5.2013 einen Entwurf zur Änderung des ZGB verabschiedet, welche im Rahmen der parlamentarischen Initiative Pelli erfolgen soll. Obwohl die Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen keinen Experten für berufliche Vorsorge benötigen, nimmt die Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten, SKPE, gerne im Rahmen der Vernehmlassung wie folgt Stellung:

### **Entwicklung in die richtige Richtung**

Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen und Finanzierungsstiftungen sind wichtige Institutionen für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Viele Wohlfahrtsfonds konnten in den letzten Jahren mit namhaften finanziellen Beiträgen an die betrieblichen Pensionskassen deren Unterdeckung reduzieren oder ganz verhindern. Im Weiteren stellen wir immer wieder fest, dass die Wohlfahrtsfonds mit individuellen Ermessensleistungen soziale Härtefälle verhindern. Leider mussten wir feststellen, dass die hohe Regulierungsdichte für Wohlfahrtsfonds analog den Pensionskassen, die Unsicherheit in Bezug auf steuerliche- und AHV-rechtliche Fragen bei der Ausrichtung von Ermessensleistungen viele Wohlfahrtsfonds verunsichert hat, resp. die Firmen dazu brachte, ihre Wohlfahrtseinrichtungen aufzugeben. Damit ist eine traditionelle, patronale Haltung der Arbeitgeber zugunsten ihrer Angestellten gefährdet.

Aus oben genannten Gründen begrüsst die Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten, SKPE, die administrative Entlastung der Wohlfahrtsfonds, welche nicht dem Freizügigkeitsgesetz (FZG) unterstellt sind.

Die Kammer der Schweizerischen Pensionskassen-Experten sieht insbesondere im Verzicht, ein Teilliquidationsreglement verfassen zu müssen sowie in den vereinfachten Anlagebestimmungen eine substantielle administrative Entlastung der Wohlfahrtsfonds. Die klare Verankerung der

Rechtspflege, der Strafbestimmungen und der Steuerbefreiung im Art. 89a Abs. 7 ZGB begrüßen wir sehr.

### **AHV-Problematik**

Die generelle Unterstellung der Destinatäre unter die AHV-Pflicht ist sachwidrig und systemfremd und führt dazu, dass Wohlfahrtseinrichtungen bei der Zweckerfüllung, z.B. bei der Ausrichtung von Leistungen in Härtefällen, behindert werden. Wir beantragen, Art. 89a Abs. 6 Ziffer 2 und Art. 89a Abs. 7 Ziffer 1 zu streichen.

Die Zukunft der Wohlfahrtsfonds bedarf einer Rechtssicherheit bezüglich der AHV-Beiträge auf Ermessensleistungen bei Härtefällen, Beiträgen an restrukturierungsbedingte Pensionierungen und Entlassungen ohne Sozialplan. Die vorliegende Revision des ZGB nimmt diesen Problemkreis nicht auf. Es darf nicht sein, dass Ermessensleistungen aus der Wohlfahrtseinrichtung beim Arbeitgeber AHV-Beiträge von mehr als 10% auslösen.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Bemerkungen in den bereinigten Gesetzesentwurf aufzunehmen.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten



Stephan Wyss  
Präsident



Urs Bracher  
Sekretär